

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der am 13.4.73 gegründete Verein trägt den Namen: Motorsportclub (MSC) Meidendorf e.V.
2. Sitz ist Meidendorf.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bogen einzutragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband eV (DMV) angeschlossen.

§2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a. der Zusammenschluss von Mitgliedern des Deutschen Motorsport Verbandes, zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - b. die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsportes.
 - c. die Hebung der Verkehrsdisziplin
 - d. die Pflege der Motor—Touristik, insbesondere durch Beschaffung von Grenzdokumenten zum zollerlagsfreien Grenzübertritt bei Auslandsreisen mit dem Kraftfahrzeug.
 - e. die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein - soweit rechtlich zulässig - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
3. Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens, noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder Politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

1. Eintritt
Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des Jahresbeitrages.
2. Austritt
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis 1. Oktober des Jahres dem Vorstand eingeschrieben mitgeteilt werden.
3. Ausschluss
Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten des Ansehen des Vereins geschädigt oder mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen. Der beabsichtigte Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen beim Vereinsschiedsgericht Berufung einlegen.
Die Berufung ist an den Vorstand zu senden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und erhalten vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsportes verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben.
Eine Vergütung erfolgt nicht.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik und das Kraftwesens oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Vereinsmitglieder.

§6

Organe

1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen per Briefpost einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein.

Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge, die während der Hauptversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung Und Neuwahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Verwaltungsrevisoren
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- e) die Einsetzung der Kommissionen
- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) die Wahl des Schiedsgerichtes aus 3 Personen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 40 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Hauptversammlung.

2. Vorstand: Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden) geschäfts-
 2. dem 2. Vorsitzenden) führender
 3. dem Schatzmeister) Vorstand
 4. dem Sportleiter
 5. dem Schriftführer

Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden, insbesondere der Touristik.

3. Der Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann - nach außen - den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Zu den Obliegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der HV.
 3. der Ausschluss von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
5. der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
6. Verwaltungsrevisoren
Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein besonderes Amt haben.
7. Kommissionen
Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der vom Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesen laufend Bericht zu erstatten hat.
8. Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Unkosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrwesens handelt.

§7

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist.. das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§8

Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung Die Beitragssummen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines Kalenderjahres fällig - Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder die nach dem 30. November eines Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§9

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten hatten, als sogenannte "Stichwahl" zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in den einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmenabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten (1) f und g in § 6 wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 10

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung

Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung, so fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, zur alleinigen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

Meidendorf, den 13. April 1973

Im Original gezeichnet:

Deschl Georg,

Feldmeier Rupert,

Schießl Helmut,

Hilmer Peter

Mühlbauer Martin,

Wurm Josef,

Berger Ludwig